

Bern, den 18. Februar 1964

Notiz für Herrn Bundesrat Wahlen

Nationalrätliche Kommission für
Auswärtiges. Beantwortung der
Fragen von Herrn Sauser vom
5. Februar betreffend Militärdienst von Schweizern in den
Vereinigten Staaten.

Frage a.

Das Politische Departement hat sich seit Jahren dauernd mit dem Problem der jungen Schweizer beschäftigt, die sich vermittelst eines Einwanderungsvisums nach den Vereinigten Staaten begeben und dort in der Folge teils zum Militärdienst in den amerikanischen Streitkräften einberufen werden, obwohl der schweizerisch-amerikanische Vertrag von 1850 bestimmt, dass die Bürger jedes der beiden Vertragsstaaten vom Militärdienst im anderen Staate befreit sein sollen.

Die Bestrebungen des Departements und die unablässigen Demarchen unserer Botschaft in Washington scheinen nun allmählich doch Früchte zu tragen. Das amerikanische Staatsdepartement ist in der Tat, wie bekannt, seit einiger Zeit bemüht, in dieser Frage eine Anpassung der internen amerikanischen Gesetzesvorschriften an die staatsvertraglichen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten herbeizuführen. Es hatte dem Kongress zu diesem Zweck schon am 29. Mai 1962 eine Gesetzesänderungsvorlage unterbreitet, gemäss welcher die in den Vereinigten Staaten lebenden Ausländer, und zwar sowohl die Immigranten wie die Nichtimmigranten, sich auf Gesuch hin vom obligatorischen Militärdienst - wenn auch unter Verlust der späteren Einbürgerungsmöglichkeit in den USA - befreien lassen könnten, sofern zwischen ihrem Heimatstaat und den Vereinigten Staaten hierüber eine vertragliche Abmachung besteht. Dies ist namentlich in Bezug auf die Schweiz der Fall. Die fragliche

./.



Gesetzesvorlage war übrigens im Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1962 bereits näher erläutert worden (vgl. Beilage).

Der im November 1960 gewählte 87. Kongress der Vereinigten Staaten, dessen Mandat Ende 1962 zu Ende ging, hat sich leider über diese Gesetzesvorlage nicht ausgesprochen. Das Staatsdepartement sah sich deshalb genötigt, die Vorlage am 15. März 1963 dem 88. Kongress, und zwar zunächst der Kommission für die bewaffneten Streitkräfte des Repräsentantenhauses, einzureichen. Die neue Gesetzesvorlage (H.R. 6440) ist mit jener vom 29. Mai 1962 identisch. Der 88. Kongress hat darüber indessen bis heute noch nicht Beschluss gefasst.

Dagegen haben wir in praktischer Hinsicht gewisse Fortschritte erzielen können. Da diese einen vertraulichen Charakter aufwiesen, war es nicht möglich, darüber im bundesrätlichen Geschäftsbericht für das Jahr 1963, der demnächst den eidgenössischen Räten vorgelegt werden wird, im einzelnen Auskunft zu erteilen. Die Fragen von Herrn Sauser bieten jedoch eine Gelegenheit, dies im engeren Rahmen der Kommissionen für Auswärtiges zu tun. Die betreffenden Massnahmen weisen in der Tat nicht nur provisorischen Charakter auf, sondern scheinen auch mit der gegenwärtigen amerikanischen Gesetzgebung nicht mehr völlig in Einklang zu stehen. Wenn amerikanische Kongresskreise davon nähere Kenntnis erhielten, könnte dies die weitere Förderung der Gesetzesvorlage H.R. 6440 gefährden. Es ist deshalb erforderlich, die Angelegenheit in unserem eigenen Interesse diskret zu behandeln. Nachstehend das wichtigste dieser Regelung:

Die für die Einberufung von Militärpersonen zuständige amerikanische Behörde ist das Selective Service System (SSS). Um schon zum voraus die dem Kongress vorgelegte Gesetzesvorlage (H.R. 6440) zu berücksichtigen und uns entgegenzukommen, hat diese Behörde einen Weg gesucht, der es vermeiden lässt, dass die dem amerikanischen Militärdienst grundsätzlich unterliegenden jungen Schweizer Einwanderer zwischen 18 1/2 und 26 Jahren effektiv einberufen werden. Dieser Weg besteht in einem provisorischen und

- 3 -

individuellen Aufschub der Marschbefehle an unsere Landsleute. Der Aufschub wird vom SSS gestützt auf ein Gesuch der schweizerischen Botschaft in Washington gewährt, das eingereicht wird, sobald ein Schweizer, der einen Marschbefehl befürchtet, an unsere diplomatische Vertretung gelangt. Das SSS wird auf diese Weise darauf aufmerksam gemacht, das es sich um einen Schweizer handelt, der sich auf sein Statut eines "treaty alien" beruft, um seine Dienstleistung aufschieben zu lassen. Die fragliche Behörde sieht demgemäss davon ab, den lokalen Rekrutierungsstellen für den betreffenden Fall weitere Weisungen zu erteilen, die die Einberufung zur Folge hätten, und lässt das Dossier ruhen ("freezes the case"). - Solange sich das SSS an diese Praxis hält, ist damit zu rechnen, dass unsere in Betracht fallenden Landsleute nicht mehr unter die Fahnen gerufen werden. Der Aufschub kann allerdings jederzeit rückgängig gemacht werden. Wir hoffen jedoch, dass die amerikanischen Behörden dieses Vorgehen bis zur Annahme der Gesetzesvorlage H.R. 6440 oder bis zum Ende der Amtsdauer des gegenwärtigen Kongresses im Dezember 1964 aufrecht erhalten. Eine formelle Zusicherung hiefür besitzen wir freilich nicht. Die schweizerische Botschaft wird jedoch alles in ihrer Macht Stehende tun, damit diese Regelung solange als möglich angewandt wird.

Im vorliegenden Zusammenhang ist noch die Verordnung des amerikanischen Präsidenten vom 10.9.1963 zu erwähnen, durch welche die verheirateten Männer von der Einberufung in den amerikanischen Militärdienst generell befreit werden. Diese Bestimmung kommt den verheirateten schweizerischen Einwanderern ebenfalls zugute und bewirkt eine weitere Lockerung.

In praktischer Hinsicht hatte die geschilderte Entwicklung zur Folge, dass in letzter Zeit u.W. Schweizerbürger in den Vereinigten Staaten nicht mehr rekrutiert wurden. So erfreulich dieser Zustand für das erste ist, bildet er indessen noch keine voll befriedigende endgültige Lösung. Unser Ziel ist deshalb weiterhin, die Annahme der Gesetzesvorlage H.R. 6440 zu erwirken.

./.

Frage b.

Bei der Zusammenkunft des Chefs des Politischen Departements mit Staatssekretär Dean Rusk anlässlich der Beisetzungsfestlichkeiten für Präsident Kennedy war es verständlicherweise nicht möglich, alle zwischen den beiden Ländern hängigen Fragen aufzuwerfen; die Gesprächspartner mussten sich auf einige davon beschränken. Das Staatsdepartement ist jedoch über die Bedeutung, die die schweizerischen Behörden der Militärdienstfrage beimessen, vollauf orientiert.

Konjunkt

1 Beilage.

P. Rusk

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine
Geschäftsführung im Jahre 1962

Vereinigte Staaten von Amerika.

..... Das amerikanische Staatsdepartement bemüht sich seinerseits schon seit einiger Zeit um eine Anpassung der amerikanischen Gesetzesvorschriften an die staatsvertraglichen Verpflichtungen der USA. Es hat dem Kongress zu diesem Zweck am 29. Mai eine Gesetzesänderungsvorlage eingereicht. Sollte sie angenommen werden, so könnte sich jeder in den USA lebende Ausländer, gleichgültig ob Träger eines Immigrations- oder eines Nichtimmigrationsvisums, auf Gesuch hin vom amerikanischen Militärdienst befreien lassen, sofern, wie dies mit der Schweiz der Fall ist, ein entsprechender Staatsvertrag besteht. In dieser Hinsicht wäre also den Bestimmungen des schweizerisch-amerikanischen Vertrags von 1850 wieder nachgelebt. Doch würde der Schweizer, der die Dienstbefreiung verlangt, die Möglichkeit einer künftigen Einbürgerung einbüßen und damit, auf Grund entsprechender amerikanischer Vorschriften, grundsätzlich (obschon hier gewisse Milderungen möglich sind) auch das Recht verlieren, sich nach einer Ausreise aus dem Land erneut in der Eigenschaft als Immigrant in den USA niederzulassen; dagegen würde die Einreise als Nichtimmigrant weiterhin möglich bleiben. Die amerikanischen Behörden stellen sich hinsichtlich des Verlusts der Einbürgerungsmöglichkeit auf den Standpunkt, dass die Regelung der Bürgerrechtsfragen dem internen Rechte vorbehalten ist und durch den Vertrag mit der Schweiz nicht berührt wird. Zu grösseren Bedenken geben die nachteiligen niederlassungsrechtlichen Auswirkungen Anlass. Das Politische Departement widmete diesem Aspekt seine Aufmerksamkeit.....